



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

URL: www.fuegen.at
Telefon: +43 5288/622 75-12
Fax: +43 5288/62275-5
E-mail: bauamt@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49239300

MÜLLABFUHRORDNUNG der Gemeinde Fügen

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügen hat mit Beschluss vom 13.12.2022 gemäß §15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 161/2021, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§1

Allgemeine Grundsätze Begriffsbestimmungen

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde Fügen anfallenden Siedlungsabfälle sind durch das von der Gemeinde beauftragte Müllabfuhrunternehmen, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen gefährliche Abfälle, sonstige Abfälle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- (3) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 200/2021.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalles auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (7) **Restmüll** (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert.
- (8) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrschutt oder Altreifen.

§2

Abfuhrbereich und Entsorgung außerhalb des Abfuhrbereiches

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und/oder Betriebsobjekten verbauten Grundstücke des Gemeindegebietes der Gemeinde Fügen, die mit Lastkraftwagen befahrbaren Wegen erschlossen sind. **Im Gemeindegebiet von Fügen sind keine Objekte vom Abholpflichtbereich ausgenommen.**
- (2) **Nicht unter die Abholpflicht fallen**
- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Wertstoffsammelzentrum bzw. Grün- bzw. Strauchschnittzwischenlager zu bringen sind.

§3

Art und Größe der Müllbehälter, Mindestmengen

Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den von der Gemeinde Fügen vorgegebenen Behältnissen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

- (1) Für die Sammlung von Restmüll sind zu verwenden:
- a) Mülltonnen (grau) mit Steckachse und Gummiräder - 80 Liter Volumen
 - b) Mülltonnen (grau) mit Steckachse und Gummiräder - 120 Liter Volumen
 - c) Mülltonnen (grau) mit Steckachse und Gummiräder - 240 Liter Volumen
 - d) Großraummüllbehälter (grau) mit vier Gummirädern - 660 Liter Volumen
 - e) Großraummüllbehälter (grau) mit vier Gummirädern - 770 Liter Volumen
 - f) Großraummüllbehälter (grau) mit vier Gummiräder - 1100 Liter Volumen
 - g) Müllsäcke - 60 Liter Volumen
 - h) Restmüllpressen zur Verdichtung in absoluten Ausnahmefällen, sofern eine Sammlung in oben genannten Behältnissen unmöglich ist:

Die unter a. bis f. angeführten Abfallbehälter sind mit jeweils dem Stand der Technik entsprechendem Datenträger auszustatten, um die Verwiegung des Restmülls zu ermöglichen. Weiters sind die unter d), e) und f) angeführten Großraumbehälter mit einer Feststellbremse auszustatten.

- (2) Für die Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sind Tonnen mit 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter oder 240 Liter Volumen zu verwenden. Die angeführten Abfallbehälter sind mit jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Datenträger auszustatten, um die Verwiegung der biologisch verwertbaren Abfälle zu ermöglichen.
- (3) Das vorgeschriebene Mindestgewicht pro gemeldeten Einwohner zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli beträgt 60kg biologisch verwertbare Siedlungsabfälle / Jahr bzw. 26 kg. Restmüll / Jahr (Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2006). Änderungen der Personen im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

Das Mindestgewicht pro Jahr ist unter Berücksichtigung der verwendeten Behältergröße kaufmännisch zu runden. Haushaltsneugründungen und Zugänge von Betrieben werden aliquot berücksichtigt.

Auch Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen werden mit je einer Mindestmenge für Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen belegt.

- a) Gastbetriebe ohne Fremdenübernachtungen werden mit 75% der Menge vom Vorjahr belegt.
- b) Bei Hotel- und Gastbetrieben, Privatzimmervermietern und Ferienwohnungen gelten je 300 Übernachtungen als 1 Person. Heranzuziehen sind jeweils die Übernachtungszahlen des Vorjahres.
- c) Für die Zweitwohnungen, Ferienhäuser und Dauercamper sind 3 Mindestgewichte nach Absatz 3 pro Jahr festzulegen.

Der Gemeinde Fügen sind alle zur Berechnung des Mindestgewichtes und der Abfallgebühren notwendigen Daten jeweils bis 1. Jänner für das kommende Kalenderjahr zu melden. Änderungen sind der Gemeinde Fügen unverzüglich bekanntzugeben. Eine rückwirkende Berücksichtigung / Aufrollung berechnungsrelevanter Grundlagen ist nicht möglich!

- (4) Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten innerhalb des Grundstücks so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Kleine Betriebe mit sehr geringem Müllaufkommen können auf Ansuchen vom Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid von der Verpflichtung der Verwendung eines eigenen Müllbehälters für den im Betrieb anfallenden Restmüll befreit werden, sofern die Abfuhr dieses Mülls gemeinsam mit dem im Haushalt angefallenen Müll gewährleistet ist.
- (6) Die Müllbehälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind vom Grundstückseigentümer bzw. Mieter bei der Gemeinde gegen Kostenersatz zu erwerben und es dürfen nur von der Gemeinde Fügen bzw. dem beauftragten Entsorgungsunternehmen ausgegebene Mülltonnen, Großraummüllbehälter und Säcke verwendet werden.
- (7) Die Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sollte aufgrund der Weiterverarbeitung ohne Einstecksäcke erfolgen. Werden jedoch Einstecksäcke verwendet, so müssen diese biologisch abbaubar sein und der Norm des Endverarbeiters entsprechen.
- (8) Ist eine Sammlung in Tonnen oder Großraummüllbehältern nicht zumutbar, so kann der Bürgermeister auf Ansuchen mit schriftlichem Bescheid eine Ausnahmegenehmigung oder Sondergenehmigung für die Sammlung in Säcken oder Restmüllpressen erteilen.

§4

Entleerung bzw. Abholung der Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter für den Restmüll werden wöchentlich vom beauftragten Abfuhrunternehmen entleert bzw. abgeholt.
- (2) Die Müllbehälter für die biologisch verwertbaren Abfälle werden wöchentlich vom beauftragten Abfuhrunternehmen entleert und gereinigt.
- (3) Die Müllbehälter (Abs. 1 und 2) werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und mit der Behälteridentifizierung (Mikrochip) zur Abfallverwiegung ausgestattet sind. Ausgenommen davon sind Müllsäcke, die von der Gemeinde ausgegeben wurden bzw. im Einzelfall genehmigte Restmüllpressen, welche über das beauftragte Entsorgungsunternehmen nach Direktabstimmung und Meldung entleert werden.
- (4) Der Bürgermeister hat jährlich einen Abfuhrplan mit den Abfuhrtagen für Restmüll und für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, worin unterschiedliche Abfuhrhythmen für die einzelnen Ortsteile festgelegt werden dürfen, zu erstellen und ortsüblich kundzumachen. Der Abfuhrplan ist ganzjährig im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen.

- (5) Die Müllbehälter sind von den Grundstückseigentümern oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten an den Abfuhrtagen bis 06:00 Uhr an der Grundstücksgrenze, im Bereich der Grundstückseinfahrt, an einer geeigneten Stelle zur Entleerung bzw. Abholung so aufzustellen, dass sie ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert werden können. Erforderlichenfalls kann der Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid den genauen Aufstellungsort festlegen. Der Bürgermeister kann mit den Grundstückseigentümern einen außerhalb des Grundstückes gelegenen Aufstellungsort für die Entleerung bzw. Abholung der Müllbehälter festlegen.

§5

Sammlung von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten beim Wertstoffsammelzentrum gegen Kostenersatz abgeliefert werden. Die Vorschreibung der Entsorgungsgebühren erfolgt über die Gemeindevorschreibung.
- (2) Sperrmüll darf nicht mit betrieblichen Abfällen, Restmüll oder biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen vermengt werden.
- (3) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

§6

Getrenntsammlung

Glas, Papier, Kartonagen, Metalle, Metallverpackungen, Verpackungskunststoffe, Elektroaltgeräte, Speisefette-öle, Alttextilien und Problemstoffe dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Müllbehälter eingebracht werden, sondern sind wie folgt zu sammeln.

- (1) Altglas ist in die aufgestellten Großcontainer am Wertstoffsammelzentrum, getrennt nach Weiß und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, weites Glas, das befüllt oder mit gefährlichen Abfällen (Lösungsmittel etc.) stark verunreinigt ist.

Bestandteile von Altglas, wie Kapseln, Schraubverschlüsse, Korken, Bleischleifen und dergleichen, dürfen nicht gemeinsam mit Altglas gesammelt werden, sofern die vorherige Abtrennung dieser Bestandteile möglich und zumutbar ist.

- (2) Altpapier und Kartonagen sind im Wertstoffsammelzentrum in die aufgestellten Großcontainer bzw. Pressen, **getrennt nach Papier und Kartonagen**, einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören z.B.: Kartonagen, Kraftpapier, Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Milch- und Getränkeverpackungen, Kunststofffolien, verunreinigtes Papier.

- (3) Altmetalle (Haushaltsschrott) sind in die aufgestellten Großcontainer im Wertstoffsammelzentrum einzubringen. Zum Haushaltsschrott gehören alle im Haushalt anfallenden Metalle wie Maschinenteile, Autofelgen, Ofen, Fahrräder, Töpfe, etc.;

Nicht zu den Altmetallen gehören: Gasflaschen, Kunststoff-, Metallverbindungen mit erheblichem Kunststoffanteil, Verpackungsmetalle wie Getränkedosen, Konservendosen, Metallbänder von Verpackungen etc., Autowracks, Geräte mit Holz oder Kunststoffgehäusen u. dgl.

- (4) Metallverpackungen sind im Wertstoffsammelzentrum in die aufgestellten Großcontainer einzubringen. Zu Metallverpackungen gehören insbesondere Konservendosen, Getränkedosen, Tierfutterdosen, Aluminiumfolien, Metallbänder von Verpackungen, Drehverschlüsse von

Flaschen etc. **Metalle, welche keine Verpackung sind, fallen allenfalls unter Altmetalle nach Abs. 3.**

- (5) Kunst – und Verbundstoffe sind im Wertstoffsammelzentrum in die aufgestellten Großcontainer bzw. Kunststoffpressen einzubringen. In der Gemeinde Fügen werden keine „Gelben Säcke“ ausgegeben, da die Sammlung lose erfolgt. Zu Verpackungen aus Kunst- u. Verbundstoffen gehören insbesondere Plastikflaschen, Joghurtbecher, Plastiksäcke, Milch- und Getränkeverpackungen etc.

Nicht zu den Verpackungskunststoffen gehören: Sämtliche Kunststoffe, die nicht unter den Begriff Verpackung fallen, wie z.B. Windeln, Spielzeug, Kleiderbügel etc.

- (6) Elektroaltgeräte: Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container bzw. Gitterboxen einzubringen.
- (7) Alttextilien: Die Annahme von Altkleidern/ Textilien am Wertstoffsammelzentrum erfolgt in transparenten Kleidungsäcken an dem dafür vorgesehenem Lagerplatz.
- (8) Problemstoffe wie Altöle, Lösungsmittelgemische, Säuren, Haushaltsreiniger, Pflanzenschutzmittel, ölhaltige Werkstättenabfälle, Farb- und Lackabfälle, Spraydosen, Medikamente u. Körperpflegemittel, Autobatterien, Konsumbatterien, Leuchtstoffröhren, Quecksilberthermometer, Kühlgeräte u dgl. Werden am Wertstoffsammelzentrum getrennt gesammelt und können zu den ordnungsgemäßen Öffnungszeiten angeliefert werden.
- (9) Alt-Speisefette und —öle: Für die Alt-Speisefette und —öle wird pro Haushalt vom Gemeindeamt ein Öli ausgegeben. Der vollgefüllte Öli kann im Wertstoffsammelzentrum kostenlos abgegeben und gegen einen leeren, sauberen Sammelbehälter ausgetauscht werden.
- (10) Reines Verpackungsstyropor kann in die am Wertstoffsammelzentrum vorgesehenen Kunststoffsammelsäcke eingebracht werden. **Kein Verpackungsstyropor ist Baustyropor.**

Achtung: Die Annahme/ Sammlung von Baumaterialien (Roofmate, Dämmwolle, Steinwolle sowie sonstige HPC Bauplatten ist behördlich untersagt!)

- (11) Altholz kann während der Öffnungszeiten beim Wertstoffsammelzentrum gegen Kostenersatz abgeliefert werden. Die Verschreibung der Entsorgungsgebühren erfolgt über die Gemeindevorschreibung.
- (12) Baurestmassen und Bauschutt können während der Öffnungszeiten beim Wertstoffsammelzentrum gegen Kostenersatz abgeliefert werden. Die Verschreibung der Entsorgungsgebühren erfolgt über die Gemeindevorschreibung.
- (13) Nespressokapseln werden am Wertstoffsammelzentrum in 90l Kunststoffsammelbehältern kostenlos angenommen.

§7

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

- (1) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:**

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt

Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.

c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben

d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 2 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 3 zu sammeln und zu übergeben.

(4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

(5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Wertstoffsammelzentrum in die jeweils hierfür vorgesehenen Lagerplätze (Grün- bzw. Strauchschnitt) einzubringen. Fallobst, Obst allgemein oder sonstige Gemüseabfälle werden am Wertstoffsammelzentrum nicht angenommen und müssen über die wöchentliche Bioabfallentsorgung der Gemeinde Fügen entsorgt werden!

§8

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

(1) Die Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Mülltonnen und Großraummüllbehälter laufend gereinigt und instandgehalten werden. Die Reinigung der Mülltonnen im Innenbereich für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt bei jeder Entleerung durch eine Waschvorrichtung am Sammelfahrzeug.

(2) Die Müllbehälter dürfen nicht überfüllt werden. Ein Verdichten der Abfälle, das zu einer Behinderung bei der Entleerung führen könnte, ist untersagt. Das Ablagern von Abfällen neben den Behältern ist verboten.

(3) Flüssige Abfälle, Autoreifen, Bauschutt, sperrige Gegenstände, Problemstoffe jeglicher Art und heiße Asche dürfen keinesfalls in die Müllbehälter eingebracht werden.

§9

Nachschau- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der Gemeinde bzw. des beauftragten Abfuhrunternehmens zum Zwecke der Entleerung bzw. Abholung der Müllbehälter zu dulden.

Weiters sind sie verpflichtet, den Organen der Gemeinde Fügen die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen

Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zweck dieser Überwachung zu dulden.

§10 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 161/2021, bestraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abzunehmen am: 29.12.2022

Abgenommen am:

Der Bürgermeister

LA Mag. Dominik Mainusch